

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)

**Buchbesprechung:** Kleine Schriften

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

schlägt vor: zu derselben Tilgung einen Theil derjenigen Zinschriften zu verwenden, welche bey der Vermögenssonderung des dortigen Stadt- und Staats-Gut, dem letztern aus dem ehemaligen Stadtseel zu gestossen seyen.

Der Vollz. Rath findet jenes Begehrn, als auf dem Grundsatz beruhend: „Dass bey Staatsveränderungen jede nachfolgende Regierung die rechtmässigen Verpflichtungen ihrer Vorgänger zu erfüllen gehalten sey,“ ganz begründet, und würde in diese und allenfalls andere ähnliche Ansprücherungen schon aus sich einzutreten kein Bedenken tragen, wenn nicht zwey, schon im Jun. und Nov. 1798 an die damalige Gesetzgebung gerichtete Einfragen über solchen Gegenstand bisher immer unentschieden geblieben wären. Er ladet Sie B. G. deswegen ein, denselben Ihrer ernsthaftesten Prüfung zu unterwerfen, und, wosfern Sie mit ihm über jenen Grundsatz einverstanden sind, ihn wirklich zu Tilgung erwähnter solothurnischer Kriegsschulden zu bevollmächtigen.

Allerdings B. G. pflichtet auch Ihre staatwirthschafsl. Commission überhaupt dem Grundsatz bey, auf welchem der Schluss vorliegender Botschaft gebauet ist. Allein verbergen kann sie sich nicht minder, dass aus verschiedenen der allerwichtigsten Gründen bei Anwendung desselben, wenn es zumal um Ansprüchen zu thun ist, die sich von merklich verschossener Zeit herschreiben, die grösste Vorsicht zu beobachten sey. Ihre Commission schlägt Ihnen daher folgende Gegenbotschaft an die Vollziehung vor:

### B o t s c h a f t.

B. Vollz. Räthe! Ehe der gesetzgeb. Rath in den endlichen Entscheid Ihrer Botschaft vom 11. d. über die Ansprücherungen einiger Partikularen von Solothurn wegen seiner Zeit bey dem Einfalle der Franken in Helvetien den Truppen von Bern und Solothurn, auf Befehl der damaligen Regierung geleisteten Lieferungen eintreten kann, findet derselbe unumgänglich erforderlich, Sie B. B. R. einzuladen, ihm die näheren Titel ermelter Ansprücherungen, nebst Ihrem Besinden über die mehr und mindere Begründung derselben mitzuteilen, und ihm auch mehrere Auskunft über ähnliche Ansprücherungen zu geben, deren Ihre Botschaft beyläufig Erwähnung thut.

Amp 1. September war keine Sitzung.

### Kleine Schriften.

Entwurf einer dauerhaften Constitution für die Schweiz. — Wir sind irre gegangen. Lasset uns ohne Umstände wieder auf den guten Weg zurückkehren. 8. Bern, b. Stämpfli. 1801. (September) S. 20.

„Ich setze meinen Namen bey“ — heißt es am Schlusse der Vorrede — „blos weil ich als einer der beharrlichsten Aristokraten bekannt bin.“ Dieser Name ist: Gottlieb Thormann, gew. Staatssecretaär von Bern.

— „Gewiss — sagt der Vs. — ist kein Punkt unschöner, der Schweiz eine dauerhafte und bleibende Verfassung zu geben, als derjenige, in dem wir uns gegenwärtig befinden. So lange der allgemeine Friede nicht geschlossen, oder wenigstens das Entschädigungsgeschäft in Deutschland nicht berichtigt ist, können und werden die Franzosen die Schweiz nicht räumen, und so lange die gegenwärtige Majorität in der provisorischen Regierung fortduert, kann sich der freye Wille des Volkes nicht aussern.“ — „Ich sehe es“ — sagt dann der beharrliche Aristokrat weiter unten — „für Vsicht an, meinen Plan — der den sehnlichen Wunsch alter wahren und rechtschaffnen Schweizer enthält, dem französischen Muster allhier, bekannt zu machen, um so da mehr, als es ihm nicht unbekannt seyn kann, dass es gar keiner Anstrengung bedarf, um ihn in Erfüllung zu setzen.“

Dieser Plan nun aber besteht darin: „Dass die auf Religion, Recht und Pflicht sich gründende alte schweizerische Verfassung, an die ein jeder gewöhnt ist, und in deren ein jeder sein Vaterland wieder erkennen wird, zur Grundlage angenommen, und in derselben blos diejenigen Verbesserungen getroffen werden, welche man durch die Erfahrung belehrt, allgemein als unumgänglich nöthig anerkannt hat, und die nicht blos durch den Drang der gegenwärtigen Umstände veranlaßt worden, sondern für alle und jede Zeiten anwendbar sind.“

Die XIII alten Cantone bleiben also bey ihren vorigen Grenzen, Rechten und Verhältnissen, mit Ausnahme des hienach festgesetzten: Einem jeden wird überlassen, ohne Widerrede des andern, in seiner Regierung und Administration diejenigen Abänderungen zu treffen, die er seiner Lage und seinen Umständen

angemessen finden wird, in so weit es ohne Verlelung der bisherigen Verhältnisse der Angehörigen eines Cantons gegen den andern geschieht. Die zugewandten Orte und Vogteyen werden als selbstständige Cantone anerkannt, oder schliessen sich an andere Cantone an.— Für die gemeineidgenössische Angelegenheiten wird ein Bundesrat an die Stelle der ehemaligen Tag-leistungen treten. Er besteht aus 47 Gliedern, die von ihren Ständen auf 6 Jahre erwählt und besoldet werden. Sie versammeln sich jährlich, und bleiben nicht länger bey einander, als es die Besorgung ihrer Geschäfte erfordert. Sie bilden aber unter sich einen permanenten Ausschuss von 5 Gliedern, unter welchen das Präsidium des Bundesrathes von Jahr zu Jahr alterniren soll. Die vier übrigen vertheilen unter sich die Geschäfte in folgende Departemente: die äussern Angelegenheiten der Schweiz; das gemeineidgenössische Militair; das gemeineidgenössische Justiz- und Polizeywesen; das gemeineidgenössische Finanzwesen. Wer nun wird ihm als der zu seiner Versammlung sich erste und bequemste Ort angewiesen. Der Bundesrat besorgt das Interesse und die politischen Angelegenheiten der Schweiz gegen die äussern Mächte; doch im Fall von Krieg, Frieden, Bündnissen und einer Truppenaufstellung soll selbiges nicht ohne Ratification der Stände geschehen, deren Mehrheit entscheiden soll. Wenn aber der Feind wirklich auf dem Schweizerboden ist, so soll dem bedrängten Stande ohne ferneres Berathen so zu Hülfe gezogen werden, daß er wo immer möglich abgetrieben werden könne. Er soll alle Streitigkeiten, die sich allfällig von Stand zu Stand erheben möchten, vorerst gütlich beyzulegen suchen, sonst aber darin nach dem Sinn und Geist der alten Bünde entscheiden. Er soll auch besucht seyn, allgemeine Verordnungen in Bezug auf das Zoll- und Münzwesen, auf die Freyheit des Handels und Verkehrs, auf gemeinsame Sanitäts- und Marechaussee-Anstalten und Einrichtungen festzusetzen und den Cantonen zur Execution aufzutragen.— Sonst aber soll er sich auf keine Art und Weise in dasjenige mischen, was die innere Administration, Sicherheit und Ruhe der einzelnen Cantone betrifft und die einem jeden zu besorgen überlassen ist. Nur soll er in den neu errichteten Cantonen, die noch keine selbstständige Regierung haben, für die provisorische Administration derselben sorgen, bis die Constitution, die er diesen Cantonen mit Zurathziehung eines von ihnen zu bestimmenden Ausschusses vorschlagen wird, von

denselben wird angenommen seyn. Die gemeineidgenössischen Finanzen, die dem Bundesrat zu Besteitung seiner Ausgaben überlassen werden, bestehen in dem Gewinn, der sich auf dem Salzhandel und Bergwerken, so wie auf dem Vulverhandel und Postwesen erzeigt; jedoch sollen die dahierigen wirklich geschlossnen Traktaten respektirt werden. Von dem in gewöhnlichen Zeiten sich erzeigen sollenden Überschuss soll ein gemeineidgenössischer Seckel gebildet werden. Ist aber ein Beyschus der Stände nöthig, so soll derselbe nach dem Maßtabe geliefert werden, der für das vormalige Defensionssystem angenommen war, mit Rücksicht auf dagegen zu führende Beschwerden.

Die Wieder einführung der alten Verfassung ist in den vormals democratichen Cantonen, ihren Landräthen mit Buziehung der Mitglieder ihrer Cantonaltagsitzung anzubahnen überlassen. In den vormals aristocratichen Cantonen aber, wo die Regierung jederzeit in den Hauptstädten concentrirt war, sollte das Bürgerrecht dieser Städte und die damit verbundene Regimentsfähigkeit allen Einwohnern des Landes und der Municipalstädte, deren Eltern über 20 Jahre in dem Lande angesessen und verbürgert waren, unter billigen Bedingungen geöffnet werden. — Damit die erste Auswahl der Personen zu der wieder eingesetzten rechtmäßigen Landesregierung auf eine zweckmäßige und dem ganzen Land angenehme Weise geschehe, wird vorgeschlagen: Die Urversammlungen eines jeden Distrikts des Cantons, sollen jede, einen allgemein geachteten, rechtschaffenen Mann, der nicht ein Glied der alten Regierung war, auswählen; dagegen aber sollen diese Wahlmannen weder sich selbst noch andre, sondern jeder aus ihnen schriftlich, einzig aus den Gliedern der alten Regierung einen Ausschuss von 40 Personen vorschlagen. Diejenigen 40 welche auf diese Art die mehrsten Stimmen in sich vereinigen, sind nicht nur als wirkliche Glieder der Landesregierung erwählt, sondern es ist ihnen ohne fernere Einschränkung gänzlich überlassen, die Bedinge unter welchen das Bürgerrecht geöffnet werden soll, zu bestimmen, und alle gutfagenden Abänderungen in der Erwähnungart zu der Landesregierung und ihren Amtmännern, eine Reduction ihrer Anzahl und ihres Gehalts zu treffen, so wie auch die Zahl der Regierungsglieder zu bestimmen, und sie, so wie die Bundesräthe für das erstmal auf die nämliche Weise zu erwählen, wie sie selbst erwählt worden sind.